

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 422/11 B

L 3 R 251/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 40 R 61/07 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. September 2011 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.9.2011 hat das LSG Nordrhein-Westfalen entschieden, dass die Beklagte berechtigt war, vom Kläger einen Betrag in Höhe von 1621,86 Euro zurückzufordern, der sich für die Zeit vom 1.1. bis zum 30.6.2006 wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze durch Erzielung von Einkommen ergibt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:

"1. Führt das Aufführen der Aufhebungs- und Erstattungsgründe sowie die Benennung der aufzuhebenden Bescheide im Rahmen einer Rücknahme- und Erstattungsforderung gemäß §§ 48, 50 SGB X in einer Anlage zum Bescheid (hier: Anlage 10!) zur Unbestimmtheit des Bescheides gemäß § 33 Abs 1 SGB X?

2. Führt die Anwendung des Monatsprinzips beim Zusammentreffen von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Einkommen gemäß § 96a SGB VI bei abhängigen Beschäftigten im Verhältnis zu selbständigen Beschäftigten, die über ein 'jährlich feststellbares Arbeitseinkommen verfügen' zu einer Ungleichbehandlung gemäß Art 3 GG, mit der Folge, dass auch bei abhängig Beschäftigten nur auf den durchschnittlichen monatlichen Hinzuverdienst abzustellen ist?

3. Kann im Hinblick auf die Voraussetzungen des privilegierten Überschreitens nach § 96a



Abs 1 Satz 2 SGB VI, weil der Verdienst des Klägers bereits im jeweiligen Vormonat über derselben Hinzuverdienstgrenze lag (Vormonatsprinzip), auch der Anfangsmonat einer längeren Periode als privilegiertes Überschreiten angesehen werden?"

- 6 Der Kläger hat es jedoch versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der Fragen darzutun.
- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 8 Hieran fehlt es. Was die Frage 1 angeht, versäumt es die Beschwerdebegründung, anhand der von der Vorinstanz zitierten (*vgl BSG SozR 3-2500 § 85 Nr 46 S 384 mwN; BSG SozR 4-2600 § 96a Nr 9 RdNr 38; BSG SozR 4-4200 § 31 Nr 3 RdNr 16*) und von ihm selbst zitierten (*vgl BSG SozR 1500 § 55 Nr 35; BSG SozR 3-4100 § 242q Nr 1; BSG SozR 4-2600 § 96a Nr 9; BSG SozR 3-2500 § 85 Nr 46; BSG vom 30.8.2001 - B 4 RA 114/00 R - und BSG vom 30.3.2004 - B 4 RA 36/02 R*) Rechtsprechung aufzuzeigen, welcher weiterer Klärungsbedarf gleichwohl noch - oder erneut - besteht. Im Kern rügt der Kläger in diesem Zusammenhang letztlich die Unrichtigkeit der Entscheidung. Eine grundsätzliche Bedeutung ist aber nicht schon deshalb gegeben, weil der Kläger die Rechtsauffassung des LSG für unzutreffend hält und das Berufungsgericht nach seiner Auffassung die Sache falsch entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Soweit der Kläger bezüglich der Frage 2 die Verfassungswidrigkeit des § 96a SGB VI rügt, fehlt es ebenfalls an ausreichenden Darlegungen. Wer die Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung rügt, muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu dem aufgeworfenen Problemkreis substantiiert vortragen, dass hierzu noch keine Entscheidung ergangen ist oder durch die schon vorliegende Rechtsprechung die hier maßgebliche Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet ist, so dass der Bedarf nach einer Entscheidung des Revisionsgerichts erkennbar wird (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 S 42; Krasney/Udsching, aaO, Kap IX RdNr 183*). Zudem muss der Beschwerdeführer darlegen, woraus sich die Verfassungswidrigkeit im konkreten Fall ergeben soll (*vgl BSGE 40, 158 =*



SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG vom 10.10.2007 - B 12 R 24/07 B - Juris RdNr 7; BSG vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 16).

- 10 Diese Anforderungen erfüllt das Vorbringen des Klägers hinsichtlich der Frage 2 nicht. Insbesondere fehlt es an der nötigen Auseinandersetzung mit der von ihm selbst zitierten Rechtsprechung des BSG vom 3.5.2005 - B 13 RJ 8/04 R. In diesem Urteil hat das BSG ausführlich dargestellt, dass es in der Natur der Sache begründet ist, wenn Arbeitnehmer, die dem Monatsprinzip nach § 96a SGB VI unterfallen, und Selbständige, bei denen nur ein Jahreseinkommen feststellbar ist, unterschiedlich behandelt werden und sich hieraus kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG herleiten lasse. Der Kläger hätte daher aufzeigen müssen, dass das BSG (oder das BVerfG) die Frage nicht bereits in jener Entscheidung oder anderswo beantwortet hat bzw erneut Klärungsbedürftigkeit eingetreten ist. Als höchstrichterlich geklärt gilt eine Rechtsfrage im Übrigen auch dann, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 13*).
- 11 Schließlich ist auch bezüglich der Frage 3 die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargetan. Die Beschwerdebegründung versäumt die nötige Auseinandersetzung mit der von ihm - an anderer Stelle - zitierten Rechtsprechung des BSG vom 3.5.2005 - B 13 RJ 8/04 R. In diesem Urteil hat das BSG ua entschieden, dass eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit grundsätzlich im ersten Monat des unzulässigen und damit rentenschädlichen Überschreitens der jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen entweder nur noch in geringerer Höhe oder als sog Null-Rente geleistet wird. Hiervon ausgehend hätte der Kläger aufzeigen müssen, welcher weiterer Klärungsbedarf auch unter Berücksichtigung weiterer Urteile des BSG in diesem Zusammenhang (*vgl BSG vom 31.1.2008 - B 13 R 23/07 R - Juris RdNr 38, 42; BSG SozR 4-2600 § 313 Nr 3 RdNr 15, 23*) gleichwohl noch - oder erneut - besteht. Dies ist indessen nicht geschehen.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

